# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2244/87 DES RATES

## vom 23. Juli 1987

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), in der Fassung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 werden die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 1 derselben Verordnung erforderlich sind, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 (2) enthält bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund.

Die durch die Ostseekonvention eingesetzte Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee und den Belten hat den Vertragsparteien mit Schreiben vom 8. Dezember 1986 bestimmte, auf der 12. Tagung der Kommission verabschiedete Empfehlungen zur Änderung dieser technischen Maßnahmen mitgeteilt.

Aufgrund der genannten Konvention ist die Gemeinschaft verpflichtet, diese Empfehlungen vorbehaltlich des in Artikel XI der Konvention festgelegten Einspruchsverfahrens in den Gewässern der Ostsee und der Belte in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 wird wie folgt geändert :

1. In der Tabelle des Artikels 2 Absatz 1 werden die Eintragungen für Lachs (Salmo salar) und Meerforelle (Salmo trutta) durch folgende Eintragungen ersetzt :

| „Art | Geographisches Gebiet | Schonzeit |
|---|---|---|
| Lachs (Salmo salar) | Teilgebiet 22 außerhalb der Viermeilenzone von den Basislinien aus | 15. Juni bis 31. August |
| | Teilgebiete 23 bis 31 außerhalb der Viermeilenzone von den Basislinien aus | 15. Juni bis 31. August |
| | Teilgebiet 32 außerhalb der Viermeilenzone von den Basislinien aus | 1. Juli bis 31. August |
| Meerforelle (Salmo trutta) | Teilgebiet 22 außerhalb der Viermeilenzone von den Basislinien aus | 15. Juni bis 31. August |
| | Teilgebiete 23 bis 31 außerhalb der Viermeilenzone von den Basislinien aus | 15. Juni bis 31. August |
| | Teilgebiet 32 außerhalb der Viermeilenzone von den Basislinien aus | 1. Juli bis 31. August" |

2. In der Fußnote zu Artikel 2 Absatz 1 wird „1986" durch „1987" ersetzt.

3. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung :

„(4) Abweichend von Absatz 3 darf untermaßiger Dorsch bis zu einem Anteil von 5 v. H. des Gewichts der an Bord befindlichen Gesamtfänge aller Fischarten an Bord behalten werden.".

4. In Artikel 9 wird der nachstehende Satzanfang gestrichen :

„In dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten geographischen Gebiet, ausgenommen nördlich der in Anhang II festgelegten Begrenzungen,".

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 18. 6. 1986, S. 1.

5. In Anhang II werden die Worte „Lachs und Meerforelle" gestrichen.

6. In Anhang III erhält die Eintragung für Lachs (Salmo salar) folgende Fassung:

| „Fischart | Geographisches Gebiet | Mindestgröße |
|---|---|---|
| Lachs (Salmo salar) | Teilgebiete 22 bis 32 | 60 cm" |

7. In Anhang IV erhält die Eintragung für Lachs (Salmo salar) folgende Fassung:

| „Fischart | Geographisches Gebiet | Netzart | Mindestmaschenöffnung Länge der größten Diagonale |
|---|---|---|---|
| Lachs (Salmo salar) | Teilgebiete 22 bis 32 | Stellnetze und Treibnetze | 165 mm (für Netze aus natürlichen Fasern) 157 mm (für Netze aus synthetischen Fasern)" |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. E. TYGESEN